

Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 01/2018

Urteil

in dem Einspruchsverfahren des

...

- Einspruchsführer -

vertreten durch Rechtsanwalt ...

- Verfahrensbevollmächtigter -

gegen

Handball-Bundesliga GmbH

...

- Einspruchsgegnerin -

vertreten durch ...

- Verfahrensbevollmächtigter -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

...

...

...

nach mündlicher Verhandlung am 26.4.2018 in Frankfurt wie folgt entschieden:

1. Die Disqualifikation mit Bericht des Spielers ... (...) im Spiel der 1. Handball-Bundesliga zwischen dem ... und dem ... vom 21.4.2018 (Spielnummer 1-29-259) wird aufgehoben.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro sowie der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro sind zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsgegnerin. Die Höhe der Kosten bleibt der gesonderten Festsetzung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich gegen eine Disqualifikation mit Bericht seines Spielers ... (Nr. ...) im Spiel der 1. Handball-Bundesliga vom 21.4.2018 (Spielnummer 1-29-259) zwischen dem Einspruchsführer und dem In der Spielminute 47:16 traf der Spieler ... im Zuge eines Schlagwurfs den gegnerischen Abwehrspieler ... mit der Hand ins Gesicht. Der Spieler ... erlitt dabei einen Nasenbeinbruch. Die Schiedsrichter verhängten eine Disqualifikation mit Bericht (nach Regel Nr. 8:6 lit.a der Internationalen Handball Regeln mit DHB-Zusatzbestimmungen vom 1.7.2016). Im Spielbericht heißt es dazu wörtlich: „Angreifer schlägt nach Schlagwurf mit der Hand dem Abwehrspieler ins Gesicht. Daraufhin Verletzungsfolge.“

Aus Sicht des Einspruchsführers lagen die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht gem. der Regel 8:6 lit.a der Internationalen Handball-Regeln jedoch nicht vor. Es habe sich um eine „ganz normale Wurfaktion“ gehandelt, wie sie in einem Handballspiel vielfach vorkomme. Der Gesichtstreffer sei ein „unglücklicher und dauerlicher Unfall“ gewesen. Es habe sich schon gar nicht um eine „besonders rücksichtslose oder besonders gefährliche“ Aktion gehandelt.

Der Einspruchsführer beantragt,

die Disqualifikation mit Bericht des Spielers ... (...) im Spiel der 1. Handball-Bundesliga zwischen dem ... und dem ... vom 21.4.2018 mit der Spielnummer 1-29-259 aufzuheben.

Die Einspruchsgegnerin stellt keine Anträge.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung zur Aufklärung des Sacherhalts die beiden Schiedsrichter als Zeugen vernommen. Das Gericht hat außerdem im Beisein der Zeugen ein Video in Augenschein genommen, das die maßgebliche Spielsequenz in der 48 Spielminute zeigt. Beide Schiedsrichter sagten übereinstimmend aus, dass die Aussage im Spielbericht insofern missverständlich sei, als der Spieler ... nicht „nach“ dem Schlagwurf den Abwehrspieler mit der Hand ins Gesicht geschlagen hätte; vielmehr habe der Spieler ... im Zuge eines Schlagwurfs den Abwehrspieler im Gesicht getroffen. Es habe sich dabei um einen einheitlichen Bewegungsablauf gehandelt. Im Übrigen verblieben die Schiedsrichter auch nach Ansicht der Videosequenz bei ihrer Einschätzung, wonach die Aktion des Spielers ... eine Disqualifikation mit Bericht gerechtfertigt habe.

Gründe

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. auch § 34 Abs. 3 RO-DHB).

2. Der Einspruch ist begründet.

a) Die Handball-Bundesliga GmbH ist die richtige Einspruchsgegnerin. Bei einer Disqualifikation mit Bericht, bei dem nach einer roten Karte auch die blaue Karte gezeigt wird (vgl. 16:8 der Internationalen Handball-Regeln), liegt die Strafgewalt nach Maßgabe des § 17 RO-DHB bei der Spielleitenden Stelle. Für den Spielverkehr der Handball-Bundesligen, deren Organisation und Durchführung der Handball-Bundesliga e.V. (Ligaverband) überantwortet ist, fungiert nach Maßgabe des § 4 Nr. 4 der Satzung des Ligaverbandes (Stand 2. Juli 2015) der Ligaverband zwar grundsätzlich selbst als Spielleitende Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 SpO-DHB. Allerdings hat der Ligaverband zur „operativen Aufgaben- und Zweckerfüllung“ die Handball-Bundesliga GmbH (HBL) gegründet und dieser in § 5a der Satzung des Ligaverbandes die „operative Durchführung und Organisation der Wettbewerbe des Ligaverbandes unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 4“ der Satzung des Ligaverbandes überantwortet. Damit nimmt die Handball-Bundesliga GmbH (HBL) und nicht der Ligaverband die operative Funktion der Spielleitenden Stelle wahr. Entsprechend sind nach Ansicht der Kammer Einsprüche im Bereich der Bundesligen mit der Handball-Bundesliga GmbH und nicht mit dem Ligaverband zu verhandeln.

b) In der Sache erachtet die Kammer ungeachtet der Einschätzung der Schiedsrichter und unter dem Eindruck der in Augenschein genommenen Videosequenz die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht nach Maßgabe der Bestimmung des 8:6 lit.a der Internationalen Handball-Regeln als nicht gegeben. Die Disqualifikation mit Bericht des Spielers ... war entsprechend aufzuheben

aa) Der Schlagwurf, der Grundlage für die Disqualifikation mit Bericht war, war weder „besonders rücksichtslos“, noch war es ein „besonders gefährliches Vergehen“ i. S. der Bestimmung des 8:6 lit. a der Internationalen-

Handball-Regeln. Nach den Interpretationshilfen des DHB ist eine Aktion dann „besonders rücksichtslos“, wenn es sich um eine „Tätlichkeit oder tätlichkeitsähnliche Aktion“, um eine „skrupellose bzw. verantwortungslose Aktion ohne jeglichen Ansatz eines regelgerechten Verhaltens“, um eine „unbeherrscht schlagend ausgeführte Aktion“ oder um eine „böswillige Aktion“ gehandelt hat. Als ein „besonders gefährliches“ Verhalten wird nach den Interpretationshilfen des DHB ein Verhalten dann qualifiziert, wenn es „gegenüber einem schutzlosen Gegenspieler erfolgt“, oder wenn es „übermäßig riskant und folgenschwer, gesundheitsschädigend“ ist.

All diese Voraussetzungen liegen nach Ansicht der Kammer nicht vor. Der Spieler ... hatte schlicht im Zuge einer temporeichen Aktion zu einem dynamischen Schlagwurf angesetzt, der allerdings nahe am Abwehrspieler durchgeführt wurde. Ziel der Aktion war es nach dem Eindruck der Kammer und nach Auswertung der Fernsehbilder jedoch ausschließlich, einen Torerfolg zu erzielen. Weder handelt es sich um eine Tätlichkeit, noch handelte es sich sonstwie um eine skrupellose Aktion ohne jeglichen Ansatz eines regelgerechten Verhaltens. Der Wurf war auch nicht unbeherrscht schlagend ausgeführt oder gar in der Ausführung „böswillig“. Soweit es um das „besonders gefährliche Verhalten“ geht, ist zwar zu konzедieren, dass erhebliche Verletzungsfolgen beim Abwehrspieler eingetreten sind. Allerdings kommt es auf die konkret eingetretene (tatsächliche) Verletzungsfolge sowie auf deren Schwere nicht an, weil die Handball-Regel tatbestandlich an die abstrakte Gefährlichkeit des Geschehens anknüpft und nicht an etwaige Verletzungsfolgen. Aus Sicht der Kammer sind solche Schlagwürfe, die im Handballsport regelmäßig praktiziert werden, nicht per se „besonders gefährlich“. Sie gehören zum sportimmanenten Risiko, dem sich Handballspieler bei der Ausübung des Handballsports grundsätzlich ausgesetzt sehen. Die Kammer teilt daher die Einschätzung des Einspruchsführers, nach der es sich bei dem Vorgang um einen unglücklichen und sehr bedauerlichen Unfall gehandelt hat.

bb) Weil damit nach Ansicht der Kammer die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht nach Maßgabe von 8:6 lit. a der internationalen Handball-Regeln nicht gegeben waren, war die Disqualifikation mit Bericht entsprechend aufzuheben. An dieser Entscheidung sieht sich die Kammer auch nicht im Hinblick auf § 55 Abs. 1 RO-DHB gehindert, wonach Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter unanfechtbar sind (vgl. auch 17:11 der Internationalen Handball-Regeln). Zum einen lässt sich schon darüber streiten, ob vorliegend überhaupt eine Tatsachenfeststellung in Rede steht. Dagegen spricht jedenfalls, dass der tatsächliche Geschehensablauf im Zuge der Videoanalyse sowohl von den Schiedsrichtern als auch von der Kammer einheitlich wahrgenommen wurde. Die Unterschiede fußen alleine auf der rechtlichen Bewertung des (einheitlich wahrgenommenen) Geschehens – also soweit es um die Subsumtion des Spielerverhaltens unter die unbestimmten Rechtsbegriffe der „besonderen Rücksichtslosigkeit“ bzw. der „besonderen Gefährlichkeit“ geht.

Doch ganz ungeachtet der Frage, ob vorliegend überhaupt eine Tatsachenfeststellung i. S. des § 55 Abs. 1 RO-DHB in Rede steht, kann aus Sicht der Kammer der Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen in einem Einspruchsverfahren gegen eine Maßnahme, die sich erst nach Spielende auswirkt, nicht zum Tragen kommen. Hiergegen streiten zunächst systematische Erwägungen. Die RO-DHB lässt Einsprüche gegen nachgreifende Disqualifikationen grundsätzlich zu. (§ 34 Abs. 3 RO-DHB). Weiter heißt es in § 56 Abs. 10 RO-DHB: „Wird ein Spieler auf Grund einer in der Rechtsordnung enthaltenen Regelung automatisch gesperrt (Anm.: vgl. § 17 Abs. 1 RO-DHB) oder sperrt ihn die Spielleitende Stelle, muss das Bundessportgericht am dritten Tag nach Eingang des Antrages des Betroffenen oder seines Vereins mündlich verhandeln“. Die Rechtsordnung ordnet also innerhalb kurzer Frist eine mündliche Verhandlung über den Einspruch an. Ein schriftliches Verfahren ist nicht möglich. Das dokumentiert die Bedeutung, die die Rechtsordnung des DHB solchen Einspruchsverfahren beimisst. Schon vor diesem Hintergrund wäre es wenig konsequent, solche (zulässigen) Einspruchsverfahren innerhalb kurzer Frist zunächst mündlich zu verhandeln, die Einsprüche dann aber ob einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung regelmäßig als unbegründet abzuweisen. Das kann ersichtlich nicht gewollt sein.

In solchen Einspruchsverfahren verfängt auch nicht der Zweck, den der Ordnungsgeber mit der in § 55 Abs. 1 verankerten Unanfechtbarkeit von Tatsachenfeststellungen verfolgt hat. Über den Grundsatz der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung soll ganz allgemein einer „Lähmung des Spielbetriebs“ begegnet werden (*Summerer* in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, 2. Teil Rn. 402). Unzutreffende Wahrnehmungen des Schiedsrichters sollen nicht am grünen Tisch nachverhandelt werden – schon gar nicht mit Auswirkung auf die Wertung des Spiels. Über den Grundsatz der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung soll also das sportliche Ergebnis sowie der Verlauf des konkreten Spiels in weitem Umfang einer nachträglichen Korrektur entzogen werden (*Adolphsen/Hoefler/Nolte*, in: *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger*, Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 211; *M. Schütz*, SpuRt 2014, 53; *Summerer* a.a.O. Rn. 404). Dieser Zweck erfordert es aber nicht, dass dem

konkreten Spiel zeitlich nachgelagerte Konsequenzen für einzelne Spieler und/oder beteiligte Vereine in gleicher Weise kontrollfrei bleiben müssten. Hier sind Korrekturen durchaus möglich, ohne dass der Spielbetrieb darunter leidet. Entsprechend ist es weithin anerkannt, dass insbesondere persönliche Strafen für einzelne Spieler (wie etwa der Ausschluss vom nächsten Spiel) in vollem Umfang überprüft werden können (*Adolphsen/Hoefler/Nolte* a. a. O.; vgl. auch *Summerer* a. a. O. Rn. 407: jedenfalls bei „offensichtlich falscher“ Disziplinarentscheidung).

Gerade auch für den Handballsport ist diese Scheidung schon verbreitet akzeptiert worden. Unter dem Titel „Die Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters oder »Die unmögliche Tatsache«“ (abrufbar unter <https://www.hok-online.de/app/download/5805372041/Heinz+Winden+-+Tatsachenentscheidungen+im+Handball.pdf>) meinte der frühere Vizepräsident Recht des DHB *Heinz Winden*, dass der Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung auf „Spielverlauf, Spielstrafen und Spielergebnis“ zu beschränken sei. Er sei hingegen nicht anzuwenden „auf über das Spiel hinausgehende Bestrafungen“. Die Unanfechtbarkeit einer solchen Entscheidung hätte sonst für einen Bundesligaspieler die „Wirkung eines zeitweisen Berufsverbots“. In diesem Sinne hat auch die 1. Kammer des Bundessportgerichts (vom 8.4.2016, 1 K 02/2016) gemeint, die Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung sei „auf den Spielverlauf, das Spielergebnis sowie auf Strafen innerhalb des Spiels zu beschränken“. Sie könne „wegen ihrer grundrechtsrelevanten Wirkung (Art. 2 Abs. 1 GG und bei Berufssportlern zudem Art. 12 Abs. 1 GG – Berufsausübungsfreiheit) keine Bedeutung für über das Spiel hinausgehende Bestrafungen haben“. Eine „Disqualifikation nach § 17 Abs. 1 RO“ für das nachfolgende Spiel sei daher gegebenenfalls aufzuheben. Auch wenn der Rückgriff auf Grundrechte im privatrechtlichen Kontext nicht unproblematisch ist (dazu etwa *Maunz/Dürig/Herdegen*, 2018, Art. 1 Abs. 3 GG, Rn. 100 – für verbandliche Regelwerke), so ist doch jedenfalls im Ergebnis die beschriebene Scheidung im Handballsport weitgehend akzeptiert. Hieran hält auch die 2. Kammer fest.

3. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen fußt auf § 59 Abs. 1 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 59a Abs. 1 RO-DHB. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage des § 59a Abs. 2 RO-DHB.

XX

XX

XX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, XX, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.